

**Vorlage Nr. 20/0372**

Federf. Stadamt: Geschäftsstelle Rat und Bürger

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	16.11.2020	9
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	19.11.2020	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bildung von Ausschüssen**

**- Festlegung der Ausschusssitze und Wahlen –**

**Begründung:**

Gem. § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden.

Nach § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss gebildet.

**I. Bildung von Ausschüssen**

1. Ausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW

Rechnungsprüfungsausschuss

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

## 2. Ausschüsse gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Gem. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck werden außer den durch sonstige Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität
- b) Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss
- c) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
- d) Kulturausschuss
- e) Sportausschuss
- f) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss ZBG

## II. Zusammensetzung der Ausschüsse

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Regelbefugnisse des Rates umfassen insbesondere:

- die Festlegung der Zahl der Ausschüsse insgesamt,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger einem Ausschuss angehören sollen,
- die Festlegung, ob und ggf. wie viele volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einem Ausschuss angehören sollen,
- die Entscheidung darüber, ob für die Ausschussmitglieder Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden sollen.

### 1. Festlegung der Zahl der Ausschusssitze

Im Rahmen des § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat die Zahl der Ausschussmitglieder nach seinem freien Ermessen bestimmen.

### 2. Ausschussmitglieder

- a) Gem. § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- b) Gem. § 58 Abs. 4 GO NRW können als Mitglieder mit beratender Stimme den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen sind.

- c) Nach § 12 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck dürfen zu stimmberechtigten Mitgliedern des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses ebenfalls nur Ratsmitglieder gewählt werden.

### 3. Vertretungsregelungen

Nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse regelt sich die Vertretung eines Ausschussmitgliedes, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge.

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in der letzten Wahlperiode folgende Vertretungsregelung beschlossen:

„Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.“

Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und wird somit erneut zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

## **III. Wahlverfahren**

### I. Ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Nach § 50 Abs. 3 GO NRW wird die Besetzung der Ausschüsse mit Beginn der Wahlperiode der Vertretung am 01.11.2020 wie folgt geregelt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

#### Hinweis:

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen sind unzulässig, wenn diese zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildet werden (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 8 C 18.03).

II. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW

Gem. § 58 Abs. 1 Sätze 7 – 10 GO NRW sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/ einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder die/der benannte sachkundige Bürgerin/Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

III. Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

Gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 – 10 gelten entsprechend (s. II).

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

**Beschlussentwurf:**

**I. Die Zahl der Ausschusssitze und die Zusammensetzung der Ausschüsse wird wie folgt festgesetzt:**

	Ordentliche Mitglieder			Stellv. Mitglieder		
	Ratsmit- glieder	Sachk. Bür- ger/in	Sachk. Einwoh- ner/in	Ratsmit- glieder	Sachk. Bür- ger/in	Sachk. Einwoh- ner/in
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität						
Wirtschaftsförderungs- und Bauausschuss						
Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit						
Kulturausschuss						
Sportausschuss						
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss ZBG						

**II. Wahlen**

Es werden gewählt:

a) Ordentliche Mitglieder

b) Stellvertretende Mitglieder

Kann weder das ordentliche Ausschussmitglied noch eines der gewählten stellvertretenden Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, wird die weitere Vertretung durch die Ratsmitglieder der Fraktion, welcher das Ausschussmitglied angehört, in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen.

### III. Bestellung von beratenden Mitgliedern

a) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW werden bestellt:

beratendes ordentliches Mitglied:      beratendes stellvertretendes Mitglied:

b) Zu Ausschussmitgliedern gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW werden bestellt:

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: